Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Kommentar

von
Hans Karsten Schmaltz, Reinald Wiechert

2. Auflage

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – Schmaltz / Wiechert
wird vertrieben von beck-shop.de

Thematische Gliederung:

Baurecht der Länder

Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 63390 4

beck-shop.de

Schmaltz/Wiechert
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

beck-shop.de

beck-shop.de

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Kommentar

von

Hans Karsten Schmaltz
Vizepräsident des Nieders. Oberverwaltungsgerichts a. D.

Reinald Wiechert
Ministerialdirigent a. D.
Rechtsanwalt

2. völlig neu bearbeitete Auflage 2012

Verlag C. H. Beck München

beck-shop.de

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63390 4

© 2012 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Druckerei C.H. Beck
(Adresse wie Verlag)

Satz: ottomedien
Birkenweg 12, 64295 Darmstadt

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

beck-shop.de

Vorwort zur zweiten Auflage

Die erste Auflage dieses Kommentars zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz erschien im März 1998. In den dreizehn Jahren, die seitdem vergangen sind, hat sich, wie unser ganzes Rechtssystem, auch das Recht des Denkmalschutzes unaufhaltsam weiterentwickelt. Schon ein Jahr später äußerte sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 2. März 1999 zum Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutzgesetz grundlegend über das Verhältnis von Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz. Wesentlich geändert wurde das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz durch das Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 5. November 2004 und vor kurzem durch die umfangreiche Novelle vom 26. Mai 2011. Eine große, kaum übersehbare Zahl verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in Niedersachsen und den anderen Bundesländern erging seitdem zum Denkmalbegriff, zu Einzelheiten der Erhaltungspflicht, insbesondere zum Schutz der Denkmale bei der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie, zur eigentumsrechtlichen Frage der Zumutbarkeit des Denkmalerhalts und zu den steuerrechtlichen Vorschriften über Denkmale. Hinzu gekommen ist ein umfangreiches Schrifttum zu allen diesen Fragen. Es ist daher höchste Zeit für eine umfassende Neubearbeitung der Rechtsmaterie geworden.

In der Neubearbeitung, die wir hiermit vorlegen, haben wir die Rechtsprechung und Literatur herangezogen, die bis Herbstbeginn 2011 erschienen ist. Entsprechend berücksichtigt haben wir die Gesetzgebung außerhalb des NDSchG. Die Niedersächsische Bauordnung, die sich an vielen Stellen mit dem NDSchG berührt, soll für die Zeit ab 2012 durch eine neue Bauordnung ersetzt werden. Bei Redaktionsschluss unserer Kommentierung hat uns jedoch nur der Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 16/3195) vorgelegen. Wir zitieren daher die noch gültige NBauO, setzen jedoch die entsprechende neue Paragraphennummer des Gesetzentwurfs in eckigen Klammern hinzu.

Wie zur ersten Auflage, erhielten wir wieder kollegiale Hilfe durch vielfältige und bereitwillig erteilte Informationen von Damen und Herren des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, des Landesamts für Denkmalpflege, des Landesmuseums und des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie. Dafür möchten wir auch an dieser Stelle danken.

Neben dem von uns mitverfassten Kommentar zur Niedersächsischen Bauordnung ist auch dieses Werk vom Curt R. Vincentz Verlag, Hannover, der seinen Arbeitsbereich neu abgegrenzt hat, auf den Verlag C. H. Beck, München, übergegangen. Wir danken dem C.H. Beck Verlag, dass er es unternommen hat, den vorliegenden „kleinen“ Kommentar in derselben ansprechenden Gestalt wie die achte Auflage des NBauO-Kommentars herauszugeben.

Federführend bearbeitet haben in dieser Auflage

> Schmaltz den dritten, fünften, sechsten und achten Teil mit den §§ 12 bis 18, 23 bis 31, 34 und 35,
>
> Wiechert die Vorbemerkungen und die übrigen Teile des Gesetzes.

Der Kommentar ist jedoch ein Gemeinschaftswerk, das wir gemeinsam verantworten.

Dezember 2011 — Die Verfasser

beck-shop.de

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage

Das Land Niedersachsen hatte den Schutz der Baudenkmale zunächst in seiner Bauordnung von 1973 geregelt. In der 1974 erschienenen ersten Auflage unseres zusammen mit Ulrich Große-Suchsdorf verfassten Kommentars zur Niedersächsischen Bauordnung hatten wir demgemäß auch die neuen denkmalrechtlichen Bestimmungen erläutert. Nachdem im Jahre 1978 das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz die vorläufigen Bestimmungen der Bauordnung abgelöst hatte, behielten wir jedoch die Zusammenfassung von Bau- und Denkmalschutzrecht bei und behandelten in der zweiten bis fünften Auflage unseres Kommentars außer der Bauordnung auch das neue Denkmalschutzgesetz. Wenn Bau- und Denkmalschutzrecht auch eng benachbart sind, so gewannen wir im Laufe der Zeit doch den Eindruck, dass sich die Kreise derjenigen, die sich für das eine und für das andere Gebiet interessieren, nicht decken. Wir entschlossen uns deshalb, die beiden Gesetze nunmehr getrennt zu erläutern. So haben wir im Jahre 1996 - mit Dietger Lindorf als viertem Autor - allein die Niedersächsische Bauordnung in sechster Auflage kommentiert. Nach zwei weiteren Jahren ist es uns nun möglich geworden, auch eine neue Kommentierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes folgen zu lassen.

.....

Das Denkmalschutzjahr 1975 ist längst vergangen, die damalige Aufbruchsstimmung verflogen. Heute muss sich die Denkmalpflege in mühseliger Alltagsarbeit und unter oft widrigen Umständen bewähren. Infolge der Finanznot der öffentlichen Hand reichen die Mittel, die sie eigentlich brauchte, nicht aus, und sie ist immer wieder in Gefahr, nur als lästiges Investitionshindernis betrachtet zu werden. Wir hoffen, dass unsere Kommentierung die Erfüllung ihrer für einen Kulturstaat unentbehrlichen Aufgabe fördern möge. Allerdings kann der Kommentator sich nicht parteiergreifend auf ihre Seite stellen, sondern er muss um unvoreingenommene, wissenschaftliche Wahrheitssuche, mithin um eine Gesetzesauslegung bemüht sein, die sowohl der Denkmalpflege als auch dem Eigentümer gerecht wird. Der Nutzen, den er stiften kann, liegt darin, dass er beiden Seiten zu größerer Klarheit über ihre Rechte und deren Grenzen verhilft und es ihnen erspart, ihre Kräfte in Streitigkeiten zu verschwenden.

.....

März 1998 Die Verfasser

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorwort		V
Abkürzungen		IX
Schrifttum		XVII

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Bisherige Gesetzesänderungen		1
Vorbemerkungen		2

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Grundsatz	33
§ 2	Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgaben	33
§ 3	Begriffsbestimmungen	39
§ 4	Verzeichnis der Kulturdenkmale	58
§ 5	Wirkung der Eintragung in das Verzeichnis	58

Zweiter Teil. Erhaltung von Kulturdenkmalen

§ 6	Pflicht zur Erhaltung	73
§ 7	Grenzen der Erhaltungspflicht	86
	Anhang zu § 7: Wirtschaftlichkeitsberechnung für Baudenkmale	107
§ 8	Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen	109
§ 9	Nutzung von Baudenkmalen	114
§ 10	Genehmigungspflichtige Maßnahmen	116
§ 11	Anzeigepflicht	125

Dritter Teil. Ausgrabungen und Bodenfunde

§ 12	Ausgrabungen	127
§ 13	Erdarbeiten	134
	Anhang zu § 13: Konvention von Malta	139
§ 14	Bodenfunde	144
§ 15	Vorübergehende Überlassung von Bodenfunden	144
§ 16	Grabungsschutzgebiete	151
§ 17	Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken	157
§ 18	Schatzregal	159

Vierter Teil. Denkmalbehörden

§ 19	Denkmalschutzbehörden	164
§ 20	Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden	170
§ 21	Landesamt für Denkmalpflege	175
§ 22	Beauftragte für die Denkmalpflege	178
	Anhang zu § 22: Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die archäologische Denkmalpflege	182
§ 22a	Beratende Kommissionen	182

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

Fünfter Teil. Maßnahmen des Denkmalschutzes, Verfahrensvorschriften

§ 23 Anordnungen der Denkmalschutzbehörden 184
§ 24 Genehmigungsverfahren 213
§ 25 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands 223
§ 26 Zusammenwirken der Denkmalbehörden 229
§ 27 Duldungs- und Auskunftspflichten 232
§ 28 Kennzeichnung von Kulturdenkmalen 235

Sechster Teil. Ausgleich und Enteignung

§ 29 Ausgleich 237
§ 30 Zulässigkeit der Enteignung 243
§ 31 Anwendung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes 248

Siebenter Teil. Zuschussmittel des Landes, Steuerbefreiung

§ 32 Zuschussmittel des Landes 252
Anhang: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen 255
§ 33 *aufgehoben* – andere Steuervergünstigungen für Kulturdenkmale 257
Anhang 1 zu § 33: Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Vergünstigungen für Kulturdenkmale 267
Anhang 2 zu § 33: Auszug aus den Einkommensteuer-Richtlinien 2008 271
Anhang 3 zu § 33: Einheitsbewertung von Grundbesitz, der unter Denkmalschutz steht, gleichlautender Ländererlass 273
Anhang 4 zu § 33: Auszug aus den Grundsteuer-Richtlinien 1978 276

Achter Teil. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Zerstörung eines Kulturdenkmals 278
§ 35 Ordnungswidrigkeiten 281

Neunter Teil. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36 Kirchliche Kulturdenkmale 287
§ 37 Finanzausgleich 290
§ 38 Änderung der Niedersächsischen Bauordnung 291
§ 39 Aufhebung von Vorschriften 291
§ 40 Übergangsvorschrift 292
§ 41 Inkrafttreten 292

Stichwortverzeichnis 293